5469 a Planungs- und Baugesetz (PBG)			Neue Fassung
Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2018	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Planungs- und Baugesetz (PBG)			
(Änderung vom; Uferbereichsplanung)			
Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2018, beschliesst:	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Juni 2018, und der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020, beschliesst:	Minderheit: Domenik Ledergerber, Hans Egli, Barbara Grüter, Walter Honegger, Sonja Rueff-Frenkel, Peter Schick, Stephan Weber	
		Die Vorlage wird an den Regierungsrat zu- rückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue stufengerechte Vorlage auszuarbeiten, wel- che die Gemeindeautonomie respektiert. Zu der neuen Vorlage soll zudem eine Ver- nehmlassung durchgeführt werden.	
C. Uferbereich von Seen			
		Minderheit I: Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer	
§ 67 a. ¹ Für den Uferbereich von Seen werden in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung	§ 67 a. ¹	§ 67 a. ¹	Gemäss Antrag des Regierungsrates.
ergänzende Festlegungen für Bauzonen und, soweit zweckmässig, für Freihalte- und Erholungszonen getroffen.	getroffen. Dabei wird ins- besondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Sicht von bestehenden oder geplanten Seeuferwegen auf den See be- rücksichtigt.	getroffen. Dabei wird insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt.	

Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2018

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die vorhandene bauliche Struktur können ergänzende Festlegungen vorgenommen werden:

- a. zu Baubereichen für Gebäude,
- b. zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe.
- c. zu weiteren Bauten und Anlagen sowie zum Umschwung.

Minderheit: Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer

² ... werden ergänzende Festlegungen vorgenommen.

Minderheit: Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer

- ³ Die ergänzenden Festlegungen
- a. gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass sie besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen
- b. gewährleisten eine genügende Begrünung und standortgerechte Bepflanzung,
- c. sichern dauernd eine genügende Sicht auf den See,

Antrag des Regierungsrates
vom 20. Juni 2018

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Die Marginalien der §§ 68, 69 und 75–78 a C.–I. werden zu den Marginalien D.–J.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- ¹ Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen innerhalb von fünf Jahren nach der rechtskräftigen Überarbeitung des regionalen Richtplans an.
- ² Ab Festsetzung der Überarbeitung des regionalen Richtplans dürfen bis zur Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen im Uferbereich von Seen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, welche die Umsetzung des regionalen Richtplans in die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

d. beschränken die Höhe von Mauern und

*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Andrew Katumba, Zürich (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Hans Egli, Steinmaur; Jonas Erni, Wädenswil; David Galeuchet, Bülach; Barbara Grüter, Rorbas; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Walter Honegger, Wald; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Sonja Rueff, Zürich; Sanesi Muri Monica, Zürich; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Stephan Weber, Wetzikon; Josef Widler, Zürich; Sekretär: Daniel Bitterli

Einfriedungen auf höchstens 1,4 m.